



Rheinhold & Mahla

Since 1887

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Angebote von der R&M Group

§ 1 Allgemeines

- (1) Die von R&M zu erbringende Leistung erfolgt aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Angebote. Diese gelten auch für Nachtragsaufträge und künftige Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung von R&M.
- (2) Für den Vertrag gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn R&M diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Umfang der Leistung

- (1) Grundlage der von R&M zu erbringenden Leistungen ist das Angebot von R&M in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegenden Form. Leistungen sind nur dann Vertragsbestandteil, soweit diese vom Auftraggeber und R&M ausdrücklich als solche vereinbart werden.
- (2) Besondere Umstände auf der Baustelle, welche die Ausführung erschweren oder behindern, sind im Angebot von R&M nur berücksichtigt, soweit diese R&M bekannt sind oder vom Auftraggeber ausdrücklich mitgeteilt wurden. Ist dies nicht der Fall, hat R&M Anspruch auf Erstattung der hieraus entstehenden Mehrkosten, soweit diese besonderen Umstände dem Auftraggeber zuzurechnen sind.
- (3) Leistungen, welche durch den Auftraggeber beizustellen sind, werden von R&M im Angebot als solche bezeichnet und sind nicht im Leistungsumfang von R&M enthalten. Soweit das Angebot der R&M keine besonderen Angaben enthält, sind Baustellensicherung und Einrüstung vom Auftraggeber zu stellen.

§ 3 Vertragsabschluss

Die Angebote von R&M sind für eine Dauer von einem Monat verbindlich, sofern nicht mit dem Auftraggeber ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler im Angebot sowie in Zeichnungen und Plänen berechtigen R&M zur Korrektur oder zur Rücknahme des Angebotes, solange der Auftrag noch nicht vom Auftraggeber ausdrücklich und vorbehaltlos erteilt worden ist.

§ 4 Lieferfristen

In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, soweit dies zwischen Auftraggeber und R&M ausdrücklich vereinbart ist.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vertragspreise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird nach dem zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.
- (2) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat R&M Anspruch auf besondere Vergütung.
- (3) Werden durch Änderung der Leistungsbeschreibung oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.
- (4) Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Eine Abschlagsrechnung kann insbesondere dann gestellt werden, wenn die erbrachten Leistungen einen Rechnungswert von einem Fünftel der Angebotssumme oder mehr als 25.000,00 EUR erreichen.
- (5) Die Rechnungen der R&M sind fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

§ 6 Haftung/Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung von R&M für Schadenersatzansprüche ist auf 10% des Vertragswertes begrenzt.
- (2) Eine Haftung für mittelbare Schäden oder Mangelfolgeschäden (z.B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, reine Vermögensschäden etc.) ist ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Personenschäden.

§ 7 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung von R&M – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werke, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Für die im vorstehenden Satz 2 genannten Fälle gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen R&M, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen R&M bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs.1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Diese Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
 - b) Diese Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
 - c) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Abnahme.
 - d) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange eine Vertragspartei in Folge höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird diese hiervon befreit. Die andere Vertragspartei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Vertragspartei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
- (2) Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- (3) Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Lieferleistungen bleibt der Liefergegenstand Eigentum von R&M bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen den Auftraggeber aus dem Vertrag.
- (2) Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für R&M. Der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Auftraggeber verwahrt die Neuware für R&M mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der R&M gehörenden Gegenständen steht der R&M Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Auftraggeber Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich R&M und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber R&M Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- (3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Erwerber mit allen Nebenrechten sicherungshalber an R&M ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der R&M abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

- (4) Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an R&M ab.
- (5) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird R&M auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

§ 10 Urheberrecht

Das Urheberrecht an von R&M angefertigten Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen planerischen Unterlagen steht der R&M auch dann zu, wenn hierfür eine Vergütung geleistet wird

§ 11 Aufrechnung und Abtretung

- (1) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Der Auftraggeber kann seine Forderungen gegenüber R&M aus diesem Vertragsverhältnis nur mit Zustimmung von R&M an Dritte abtreten.

§ 12 Gerichtsstandsvereinbarung

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten Hamburg.

§ 13 Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und auch nicht die Gültigkeit dieses Vertrages insgesamt. Nichtigte Bestimmungen sind im Zuge von Nachverhandlungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Wesensgehalt der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.